

VEREINBARUNG

zwischen

**der Hauptverwaltung des Freiwilligen
Feuerwehrverbandes der Republik Polen**

und

dem Deutschen Feuerwehrverband

Der Präsident der Hauptverwaltung des Freiwilligen Feuerwehrverbandes der Republik Polen - Waldemar Pawlak und der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes - Gerald Schäuble, im weiteren als „die zu vereinbarenden Parteien“ genannt, mit Rücksicht auf die Entwicklung der gutnachbarlichen Beziehungen in Europa im Sinne des Staatsvertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und die freundliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991,

im Sinne des Staatsvertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14. November 1990,

Gemäss der Zielen der Organisation der Vereinigten Nationen , die die neunziger Jahre erklärt hat, als Dekade der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in der Verhütung und in der Wirkung gegen Gefährdung im Falle der Naturkatastrophen,

im Sinne des Schlussdokuments der 3. Sitzung der KSZE in Wien, die am 15. Januar 1989 stattgefunden hat und im Geist des Dokuments von Helsinki vom. 10. Juli 1992,

berücksichtigend die Beschlüsse der Konvention über Transgrenzauswirkungen von Industriebavarien , angenommen in Helsinki am 17. März 1992,

laut des Staatsvertrages zwischen Republik Polen und Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Naturkatastrophen oder bei anderen ernsten Havarien, abgefasst in Warschau am 10. April 1997,

und mit Rücksicht auf die Statutsbestimmungen des Freiwilligen Feuerwehrverbandes der Republik Polen und auf die Statutsbestimmungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

schliessen die vorliegende Vereinbarung ab.

1. §

Die zu vereinbarenden Parteien stimmen die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten ab:

- 1) Organisation und Ausbildungsprogramme für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren,
- 2) Organisation und Ausbildungsprogramme für die in den freiwilligen Feuerwehren mitwirkenden Jugend,
- 3) Entwicklungsrichtungen von Feuerlöschgeräten und der Mittel des persönlichen Schutzes der Feuerwehrleute,
- 4) wissenschaftlich-technische Lösungen und Fachliteratur in der Brandverhütung und Organisation von Rettungsmaßnahmen,
- 5) Kultur-Aufklärungsmaßnahmen im Feuerwehrkreis
- 6) Feuerwehrsport

2. §

Die Zusammenarbeit umfasst:

- 1) Wissens- und Erfahrungsaustausch im Ausbildungsbereich in der freiwilligen Feuerwehren,
- 2) die Weitergabe der Informationen über die technische Ausrüstung, die in der freiwilligen Feuerwehren angewendet wird,
- 3) Austausch von Feuerwehrleuten- und Jugendgruppen aus der freiwilligen Feuerwehren
- 4) Organisation gemeinsamer Kultur-Aufklärungs- und Sportveranstaltungen für Vertreter der Feuerwehrkreise,
- 5) die gegenseitige Benachrichtigung über Organisationslösungen, die die Funktionsweise der Feuerwehrverbänden der zu vereinbarenden Parteien rationalisieren.

3. §

1. Die zu vereinbarenden Parteien werden ihre Vertreter als Koordinatoren der Vereinbarungsrealisierung bestimmen.
2. Die Koordinatoren sind verantwortlich für:
 - 1) die Handlungsabstimmung auf der Hauptebene
 - 2) die Aufsicht über das realisierte Handeln,
 - 3) Vorlage von Vorschlägen den zu vereinbarenden Parteien im Bereich einer Rationalisierung der Vereinbarungsrealisierung.
3. Die Koordinatoren treffen sich einmal im Jahr, um die Einschätzung der Vereinbarungsrealisierung durchzuführen.

4. §

1. Die Kosten der Zusammenarbeit, die aus:
 - 1) dem Austausch von Feuerwehrleuten- und Jugendgruppen aus der freiwilligen Feuerwehr
 - 2) der Organisation der gemeinsamen Kultur, Aufklärungs- und Sportveranstaltungenfolgen, werden die zu vereinbarenden Parteien auf Gegenseitigkeitsprinzipien tragen, mit Ausschluss der Hin- und Rückfahrtskosten zu dem einladenden Land.
2. Die zu vereinbarenden Parteien tragen die Versicherungskosten der an den gemeinsam organisierten Veranstaltungen, entsandten Teilnehmer.
3. Die restlichen Realisierungskosten dieser Vereinbarung werden individuell durch die Koordinatoren, die die zu vereinbarenden Parteien vertreten, abgestimmt.

5. §

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Änderung des Vereinbarungsinhaltes bedingt schriftlicher Form.
3. Die Vereinbarung kann in schriftlicher Form gekündigt werden, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des Kalenderjahres.

6. §

Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit Wirkung vom Unterzeichnungsdatum.
Die Vereinbarung wurde in Warschau am 28. Januar 1999 in zwei gleichlautenden Exemplaren gefertigt, jedes in der polnischen und in der deutschen Sprache, wobei beide Texte gleichberechtigt Rechtsgültigkeit besitzen.

Präsident
der Hauptverwaltung
des Freiwilligen Feuerwehrverbandes


Waldemar Pawlak

Präsident
des Deutschen Feuerwehrverbandes


Gerald Schäuble